

**Zulassungsordnung
für den Master-Studiengang Architectural Lighting Design
an der Hochschule Wismar
University of Technology, Business and Design**

Vom 03. Juli 2006

geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Architectural Lighting Design an der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 17.01.2014 (Die Änderung gilt erstmals für Studienbewerber des Wintersemesters 2014/2015.)

**§ 1
Studienbeginn**

Der Zeitpunkt des Studienbeginns ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung. Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt zum Wintersemester.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Master-Studiengang Architectural Lighting Design wird aufgrund eines Auswahlverfahrens vorgenommen. Voraussetzung für die Zulassung zum Auswahlverfahren ist mindestens ein Studienabschluss „Bachelor of Arts“, „Bachelor of Science“, „Diplom-Ingenieur/in(FH)“ oder „Diplom-Ingenieur/in“ mit einer Gesamtbeurteilung von mindestens 2,5 in einem gestalterischen Studiengang, wie Architektur, Innenarchitektur, Design, Produktdesign, Kommunikationsdesign, Lichtgestaltung oder allgemeine Gestaltung, an einer deutschen oder ausländischen Hochschule und ausreichende englische Sprachkenntnisse, die durch ein entsprechendes Zertifikat nachgewiesen werden. Eine einschlägige Berufspraxis kann die Gesamtnote verbessern. Darüber und über andere Ausnahmen entscheidet die Auswahlkommission.

**§ 3
Zulassungsantrag**

Der Zulassungsantrag zum Auswahlverfahren muss schriftlich bei der Hochschule Wismar bis zum 1. Mai gestellt sein (Ausschlussfrist). Die Hochschule kann gestatten, dass einzelne Unterlagen, insbesondere der Nachweis des unter § 2 geforderten Hochschulabschlusses, nachgereicht werden.

**§ 4
Auswahlverfahren**

(1) Dem Zulassungsantrag zum Auswahlverfahren ist eine schriftliche Bewerbung beizufügen, die ausführlich die Studienmotivation und die Studienziele, die der Bewerber/die Bewerberin mit dem Master-Studium Architectural Lighting Design verbindet, begründet. Aus dieser Bewerbung muss deutlich werden, dass die Entscheidung für das Master-Studium Architectural Lighting Design und den Studienort

der Fakultät Gestaltung der Hochschule Wismar aufgrund der bisherigen Studieninhalte und Studienleistungen zwingend nachvollziehbar ist. Weiterhin ist ein Portfolio mit eigenen Arbeiten einzureichen, die den Studienwunsch begründen können. Darüber hinaus ist eine Darstellung der eventuellen beruflichen Praxis und deren Relevanz für die Entscheidung für das Studium beizufügen.

(2) Das Auswahlverfahren beruht auf der schriftlichen Bewerbung. Die Auswahlkommission kann entscheiden, eine Bewerbung durch ein Aufnahmegespräch zu ergänzen.

(3) Die Lehrenden des Studiengangs Architectural Lighting Design bilden aus ihren Reihen eine Auswahlkommission, die für die Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig ist. Der Auswahlkommission gehören mindestens zwei und höchstens drei Professoren an. Die Auswahlkommission legt anhand der schriftlichen Bewerbungen und der Aufnahmegespräche einen Zulassungsvorschlag vor.

(4) Der Studiendekan entscheidet anhand des Zulassungsvorschlags der Auswahlkommission über die Zulassung oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin.

§ 5 Zulassungsbescheid

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule Wismar einen Termin, bis zu dem der Bewerber/die Bewerberin zu erklären hat, ob er/sie die Zulassung annimmt. Liegt der Hochschule Wismar die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerber/Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 (Inkrafttreten)